



Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr

# Planfeststellungsbeschluss

**für den Neubau der RegioStadtBahn im Großraum Braun-  
schweig  
-Teilabschnitt Braunschweig Wendenstraße, Pa 7-**

12. Januar 2009

3326-30161-RSB Pa 7



**Niedersachsen**

## PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Planfeststellungsverfahren für den

**Neubau der RegioStadtBahn im Teilabschnitt „Wendenstraße“ einschließlich landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen in der Gemarkung Hagen der Stadt Braunschweig sowie ergänzende schwingungs- und schalltechnische Untersuchungen für den bereits ausgebauten Bereich „Am Wendentorwall, Mühlenpfordtstr., Am Wendenwehr, Lampestr.“ –Pa 7-.**

### A Feststellender Teil

#### 1. Planfeststellung

Für das o.a. Bauvorhaben wird gemäß § 28 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1954), in Verbindung mit dem Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634) und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718) der aus den unter Ziff. 1.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan festgestellt.

#### 1.1 Planunterlagen

Übersichtskarte i. M. 1:25000 vom 01.02.2007	Anl. 2, Plan 1
Allgemeine ergänzende Regelungen zum Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen vom 01.02.2007	Anl. 5.1, Bl. 2 – 6
Bauwerksverzeichnis vom 05.02.2007	Anl. 5.2, Bl. 1 - 9
Lageplan i.M. 1:500 vom 01.02.2007	Anl. 5, Plan 5.3.1 u. 5.3.2
Querschnitt i.M. 1:50 vom 01.02.2007	Anl. 6, Plan 6.1 - 6.3
Höhenplan i.M 1:500/50 vom 01.02.2007	Anl. 8, Plan 8.1 - 8.2
Tabellarische Zusammenstellung der Ansprüche auf Schallschutz dem Grunde nach	Anl. 11, Teil 3.7, S. 2

Landschaftspflegerischer Begleitplan –Maßnahmekartei –  
vom 05.02.2007 Anl. 12.2, Bl. 24 – 26

Landschaftspflegerischer Begleitplan – Planungskarten –  
i.M. 1:500 vom 01.02.2007 Anl. 12, Plan 2a u. 2b

Grunderwerbsplan i.M. 1:500 vom 01.02.2007 Anl. 14, Plan 1.2

Grunderwerbsverzeichnis vom 01.02.2007 Anl. 14.2, Bl. 2

Die festgestellten Unterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 50 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.

## 1.2 Nicht planfestgestellte, nachrichtlich beigelegte Unterlagen

Folgende Unterlagen bedürfen nicht der Planfeststellung:

Erläuterungsbericht vom 05.02.2007 Anl. 1, Bl. 1 – 31

Übersichtslageplan i.M. 1:5000 vom 01.02.2007 Anl. 3 Plan 1

Leitungsbestandsplan i. M 1:500 vom 01.02.2007 Anl. 5, Plan 4

Lageplan i.M 1:500 vom 01.02.2007 Anl. 7, Plan 7.1 u. 7.2

Baugrundunterlagen vom 05.02.2007 Anl. 9.1 u. 9.2

Schwingungs- und schalltechnisches Gutachten vom 05.02.2007 Anl. 11

Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gem.  
§ 3 UVPG vom 05.02.2007 Anl. 12.1

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vom Jan.2007 Anl. 12.2, Blatt 1 -23

Gutachtliche Stellungnahme der Naturschutzbehörde  
vom 05.02.2007 Anl. 12.3

Netzberechnung Bahnenergieversorgung vom 05.02.2007 Anl. 15

Diese Unterlagen sind mit dem Stempelaufdruck „Nicht festgestellt“ versehen.

## 2. Nebenbestimmungen

### 2.1

Dem Bauträger wird aufgegeben, die Ausführungspläne rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Leitungsträgern abzustimmen und soweit technisch möglich, vorhandene Telekommunikationsleitungen durch notwendige oder erforderliche Schutzmaßnahmen in ihrem Bestand zu sichern.

### 2.2

Dem Maßnahmenträger wird aufgegeben, zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit während der Bauarbeiten die erforderlichen Maßnahmen mit der zuständigen Polizeidienststelle sowie der zuständigen unteren Verkehrsbehörde abzustimmen.

### 2.3

Dem Maßnahmenträger wird aufgegeben, der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Technische Aufsichtsbehörde -, Göttinger Chaussee 76a, 30453 Hannover, rechtzeitig vor Baubeginn die Bauausführungspläne zur Zustimmung gem. § 60 Bau- und Betriebsordnung, Straßenbahn (BOStrab) vorzulegen.

Ebenso ist mit der technischen Aufsichtsbehörde und der Feuerwehr Braunschweig der Einbau eines Zaunes zur Abgrenzung des Gehweges zum Bahnkörper abzustimmen.

### 2.4

Dem Maßnahmenträger wird zur Reduzierung von Körperschallimmissionen aufgegeben, vom Beginn des südlichen Planungsabschnitts (km 8+000.000 / km 9+000.000) bis zur Schubertstraße (km 8+332.000 / km 9+323.000) eine hochelastische Schienenlagerung (HES) einzubauen.

### 2.5

Dem Maßnahmenträger wird aufgegeben, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde eine Kompensationsfläche für den Kompensationsbedarf von 7 Baumstandorten festzulegen und die planfestgestellte Ausgleichsmaßnahme A 01 auf dieser Fläche auszuführen, soweit es nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bau des mit diesem Beschluss planfestgestellten Planungsabschnitts 7, zur Umsetzung bzw. Ausführung der Kompensationsmaßnahme A 01 des Planungsabschnitts „Hamburger Straße“ -Pa 8- kommt.

### 2.6

Dem Maßnahmenträger wird aufgegeben, in Abstimmung mit der Stadt Braunschweig die Radwegführung aus der Kaiserstraße in Fahrtrichtung Norden mit dem Ziel einer verbesserten Fahrgeometrie zu optimieren.

### 2.7

Dem Maßnahmenträger wird aufgegeben, während der Bauarbeiten die für den Planbereich geltenden Immissionsgrenzwerte zuzüglich eines Zuschlages von 5 dB(A) grundsätzlich nicht zu überschreiten. Überschreitungen im Einzelfall hat der Bauträger dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig anzuzeigen. Geeignete Maßnahmen gem. § 22 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind einvernehmlich mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig zu treffen.

## 2.8

Der Maßnahmenträger hat den Eigentümern der Wohngebäude

Am Wendenwehr 2, NW,

Am Wendenwehr 3, NW DG,

Am Wendenwehr 4, 1. u. 2. OG,

Am Wendenwehr 5,

Am Wendenwehr 6,

Am Wendenwehr 8,

Am Wendenwehr 9,

Am Wendenwehr 10, EG, 2. OG,

Am Wendenwehr 19, S EG, 1. OG,

Am Wendenwehr 20,

Am Wendenwehr 22,

Am Wendenwehr 23, EG, 2.OG,

Am Wendenwehr 24,

Mühlenpfordtstr. 1,

Mühlenpfordtstr. 2, N EG, 1.OG,

Mühlenpfordtstr. 3 S,

die Anspruch auf passiven Schallschutz dem Grunde nach haben, auf Antrag die Kosten für erforderlichen Schallschutz von schutzbedürftigen Räumen gem. 16. BImSchV/24. BImSchV, die, soweit nicht anderes angegeben ist, die trassenzugewandte Gebäudeseiten betreffen, zu erstatten.

## 2.9

Auflagenvorbehalt

Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, den Antragsteller weitere Auflagen und Schutzanordnungen aufzuerlegen bzw. diesen Beschluss nachträglich zu ändern bzw. zu ergänzen.

## 3. Zusagen

Alle von dem Maßnahmenträger im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens, insbesondere auch im Rahmen der Stellungnahme zu den Äußerungen der Verfahrensbeteiligten gegebenen Zusagen werden hiermit für verbindlich erklärt, auch wenn sie nicht ihren ausdrücklichen Niederschlag in einer Maßgabe gefunden haben. Sie sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses und gehen in Zweifels- und Konfliktfällen anderen Planaussagen der festgestellten Unterlagen vor.

## 4. Entscheidungen über Einwendungen

Die bei Beschlussfassung bestehenden Einwendungen und Anträge der Betroffenen und sonstigen Einwender und Einwenderinnen, sowie die Bedenken und Anträge, die Behörden und Stellen geäußert haben, werden hiermit zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen, Nebenbestimmungen oder Zusagen des Maßnahmeträgers Rechnung getragen wird oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

## 5. Nachrichtliche Hinweise

### 5.1

Erforderliche Sicherungen und Verlegungen von Leitungen jeglicher Art sowie von katasteramtlichen Vermessungspunkten werden im Benehmen mit den Betroffenen bei rechtzeitiger Benachrichtigung über den Baubeginn durchgeführt. Die Kostenträgerschaft richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den vertraglichen Regelungen.

### 5.2

Für die im Verlauf der Ausbaustrecke erforderliche Bepflanzung und Begrünung wird ein landschaftspflegerischer Ausführungsplan im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde aufgestellt.

### 5.3

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind gem. § 32 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz verpflichtet, die in § 32 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 bezeichneten technischen Einrichtungen zu dulden.

## B Begründender Teil

### 6. Begründung und Verfahrensablauf

#### 6.1

Für die Baumaßnahme hat die Braunschweiger Verkehrs-AG am 08.02.2007 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Das Erfordernis für diesen Ausbau ist in der Unterlage 1 im Einzelnen begründet worden. Auf die Begründung in Unterlage 1 wird hiermit verwiesen. Neben dem Neubau der RegioStadtBahn im Teilabschnitt „Wendenstraße“ wurden ebenfalls ergänzende schwingungs- und schalltechnische Untersuchungen für den bereits ausgebauten Bereich „Am Wendentorwall, Mühlenpfordtstr., Am Wendenwehr, Lampestr.“ vorgenommen. Diese Untersuchungen waren erforderlich, da zwar mit dem Planfeststellungsbeschluss der damaligen Bezirksregierung Braunschweig vom 28.11.1997 Az. 306.10-30161-1/95 der Einbau eines 3-Schienen-Gleises planfestgestellt wurde, die Entscheidung in dem Planfeststellungsbeschluss sich jedoch ausschließlich auf den Neubau einer Stadtbahnstrecke und nicht auf den Neubau der RegioStadtBahn bezog. Wenngleich auch nunmehr bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der RegioStadtBahn in dem angesprochenen Bereich nicht mehr erforderlich werden, so war es gleichwohl notwendig, die schwingungs- und schalltechnischen Auswirkungen der RegioStadtBahn auch für den baulich bereits verwirklichten Bereich ergänzend zu untersuchen. Diesem Erfordernis ist der Maßnahmenträger durch Vorlage der Unterlage 11, Teil 2.7-8 (Prognose der nach Inbetriebnahme der RegioStadtBahn in der Anliegerbebauung zu erwartenden Schwingungsimmissionen) und Teil 3.7-8 (Berechnung der Luftschallimmissionen im Bereich „Am Wendenwehr“ vor und nach Inbetriebnahme der RegioStadtBahn) nachgekommen. Auf die entsprechenden Unterlagen wird insoweit Bezug genommen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ergebnissen der Untersuchungen an und hat dem Maßnahmenträger Auflagen auferlegt. In diesem Zusammenhang wird auf die Auflage unter Ziff. 2.8 dieses Beschlusses verwiesen.

Grundsätzlich ist ergänzend anzuführen, dass eine straßenbahnrechtliche Planung ihre Rechtfertigung darin findet, dass für das mit ihr beabsichtigte Vorhaben nach den vom Personenbeförderungsgesetz

allgemein verfolgten Zielen gem. § 8 Abs. 3 PBefG ein Bedürfnis besteht und die mit ihr geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel objektiv erforderlich ist.

Erforderlich ist eine Maßnahme also nicht erst bei Unausweichlichkeit, sondern schon dann, wenn sie vernünftiger Weise geboten ist. Im Rahmen der nach bundeseinheitlichen Kriterien durchgeführten standardisierten Bewertung von Verkehrswegeinvestitionen des öffentlichen Personennahverkehrs wurde der volkswirtschaftliche Nutzen der RegioStadtBahn nachgewiesen. Der Zweckverband Großraum Braunschweig als Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs sowie die beteiligten Gebietskörperschaften haben sich auf dieser Grundlage eindeutig für die RegioStadtBahn ausgesprochen, um der Bevölkerung eine ausreichende Bedienung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr vorzuhalten sowie eine wirtschaftliche Verkehrsgestaltung für eine Integration der Nahverkehrsbedienung zu gewährleisten. Mit dem Abschluss von Finanzierungsrahmenverträgen am 22.12.2005 wurden von den Gebietskörperschaften und dem Zweckverband Großraum Braunschweig die kommunalen Eigenanteile in Höhe von 100 % der nicht zuwendungsfähigen Kosten und 17,5 % der zuwendungsfähigen Kosten zugesagt. Die verbleibenden Anteile der zuwendungsfähigen Kosten werden mit 60 % aus einem Bundesprogramm und mit 22,5 % aus dem Förderprogramm des Landes Niedersachsen bezuschusst.

## 6.2

Das Planfeststellungsverfahren wurde am 14.02.2007 formell eingeleitet. Die Pläne haben nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 28.02.2007 bis 27.03.2007 öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen. In der Bekanntmachung sind die Stellen, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren, bezeichnet worden.

Von einer förmlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und der Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan wurde gem. § 29 Abs. 1a Nr. 5 PBefG abgesehen. Den Einwendern wurde am 20.06.2008 nochmals Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Die Förmlichkeiten des Verfahrens sind somit beachtet worden.

## 7. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben hat die Planfeststellungsbehörde gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit geltenden Fassung, geprüft, ob im Einzelfall eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die überschlägige Prüfung hatte ergeben, dass eine zwingende Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist. Die entsprechende Feststellung wurde mit der ortsüblichen Bekanntmachung bei der Einleitung dieses Planfeststellungsverfahrens bereits öffentlich bekannt gegeben.

## 8. Einwendungen und Zurückweisung von Einwendungen

Der Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club (ADFC) –Kreisverband Braunschweig e.V.- hält Belange des Radverkehrs für nicht ausreichend berücksichtigt. Er fordert, dass auch zukünftig für Radfahrer, die aus der Schubertstraße kommen, eine Möglichkeit gegeben sein müsse, nach links in die Wendener Straße abzubiegen.

Er hält weiterhin im Bereich des Hauses, Am Wendentor 53, die Radwegbreite von 1,12 m und die Gehwegbreite von 1,48 m für zu schmal. Die Radwegbreite sollte den heutigen Anforderungen mit einem Mindestmaß von 1,50 m angepasst werden.

Beanstandet wird ebenfalls die Radwegführung im Bereich Wendenstraße, Einmündung Kaiserstraße. Hier wird vom ADFC eine Anpassung der Geometrie der Radverkehrsführung an die Fahrdynamik der Radfahrer gefordert. Letztlich wird eine eindeutige optische Trennung von Rad- und Gehweg gefordert, um auch den Belangen von Sehbehinderten zu entsprechen.

Die Forderungen waren zurückzuweisen, soweit ihnen nicht entsprochen wird.

Der Maßnahmenträger hat bestätigt, dass die heute vorhandene Möglichkeit des Linksabbiegens aus der Schubertstraße in die Wendenstraße auch zukünftig erhalten bleibt. Auf entsprechende Zusagen des Maßnahmenträgers (Ziff. 3 des Beschlusses) wird verwiesen.

Die angesprochene Radwegbreite im Bereich des Hauses, Am Wendentor 53, bleibt unverändert. Die Nebenanlagen vor dem Haus Nr. 53 liegen außerhalb des Planbereiches. Vor Haus Nr. 37a wird der Radweg eine Breite von 1,50 m und einen Sicherheitsstreifen von 0,75 m erhalten. Eine Verbreiterung der Nebenanlagen durch eine Verringerung der Fahrbahnbreite ist nicht möglich, da die Fahrbahnbreite aufgrund der geometrischen Notwendigkeit im Kurvenbereich erhalten bleiben muss.

Bezüglich der Radwegführung im Bereich der Einmündung Kaiserstraße wird auf die Auflage in Ziff. 2.6 dieses Beschlusses verwiesen. Damit ist hinreichend gewährleistet, dass sich die beanstandete Fahrgeometrie verbessert und die Fahrdynamik der Radfahrer berücksichtigt wird.

Zur geforderten optischen Trennung von Rad- und Gehweg wird unter Bezug auf die Zusage in Ziff. 3 dieses Beschlusses auf noch zu erfolgende Materialabstimmungen mit der Stadt Braunschweig sowie den Radfahrer- und Behindertenverbänden verwiesen. Somit ist auch hier hinreichend gesichert, dass den Belangen der sehbehinderten Menschen Rechnung getragen wird.

## 9. Sonstiges

### 9.1

Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben, die der beantragten Planung jedoch nicht entgegenstehen.

#### 9.1.1 Stadt Braunschweig

Die Stadt Braunschweig verweist auf entsprechende Anforderungen aus feuerwehrtechnischer Sicht und bittet um Abstimmung von Detaillösungen sowie Beteiligung bei der Ausführungsplanung.

Der Maßnahmenträger sagt eine Berücksichtigung der Forderungen im Rahmen der Ausführungsplanung zu. Auf entsprechende Zusagen des Maßnahmenträgers (Ziff. 3 des Beschlusses) wird verwiesen.

#### 9.1.2

Die technische Aufsichtsbehörde (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dez. 31) fordert den Einbau eines Zaunes zur Abgrenzung des Gehweges zum Bahnkörper sowie die Vorlage der Bauausführungspläne nach § 60 BOSTrab.

Der Maßnahmenträger sagt die Berücksichtigung der Forderung zu. Hinsichtlich der Errichtung eines Zaunes sind hierbei jedoch auch die berechtigten Forderungen der Feuerwehr nach entsprechenden Zufahrtsmöglichkeiten im Gefahrenfall zu berücksichtigen.



Die konkrete Gestaltung der Zufahrtsmöglichkeit ist im Einvernehmen mit der technischen Aufsichtsbehörde und der Feuerwehr Braunschweig im Rahmen der Ausführungsplanung zu regeln. Auf Ziff. 2.3 dieses Beschlusses wird hingewiesen.

## 9.2 Leitungsrechte

Das Vorhaben bedingt Rückbauten und Neu- bzw. Umverlegungen von Leitungen, die jedoch mit den öffentlichen und privaten Belangen vereinbar sind. Die Einzelheiten der Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt.

### 9.2.1

Die Braunschweiger Versorgungs-AG weist auf betroffene Strom-, Gas- und Wasserversorgungsleitungen sowie ein Lichtwellenleiterkabel hin. Diese Leitungen müssen teilweise umgelegt und gesichert werden.

Der Maßnahmenträger sichert die notwendigen Sicherungs- und Umlegungsarbeiten von Versorgungsleitungen zu. Auf entsprechende Zusagen des Maßnahmenträgers in Ziff. 3 sowie die Hinweise in Ziff. 5.1 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

### 9.2.2

Die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co.KG (KDG) weist darauf hin, dass sich mehrere Telekommunikationsanlagen im Bereich der Baumaßnahme befinden und diese ggfs. verlegt und angepasst werden müssen. Zudem beabsichtigt die KDG im Zuge der Baumaßnahme zwei Leerrohre mitzuverlegen.

Der Maßnahmenträger sagt eine Berücksichtigung im Rahmen der Ausführungsplanung zu. Auf die Zusage des Maßnahmenträgers (Ziff. 3) sowie die Hinweise in Ziff. 5.1 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

### 9.2.3

Die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH weist auf das Erfordernis der Verlegung von Mischwasserkanälen hin.

Der Maßnahmeträger sagt eine Berücksichtigung im Rahmen der Ausführungsplanung zu. Auf Ziff. 3 sowie den Hinweis in Ziff. 5.1 dieses Beschlusses wird hingewiesen.

## 10. Hinweise

### 10.1

Die festgestellten Pläne und Verzeichnisse können bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Wolfenbüttel -, Adersheimer Str. 17, 38304 Wolfenbüttel während der Dienststunden eingesehen werden. Die Pläne und Verzeichnisse werden außerdem für zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Braunschweig ausgelegt.

10.2

Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt der Plan außer Kraft (§ 75 Abs. 4 Verwaltungs-verfahrensgesetz).

#### 11. Kostenentscheidung

Die Braunschweiger Verkehrs-AG hat die Kosten für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens zu tragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 5, 9 und 13 des Nieders. Verwaltungskostengesetzes. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zuzustellenden Kostenfestsetzungsbescheid.

#### C. Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Beschluss kann durch Klage vor dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, angefochten werden.

Die Beteiligten, denen der Beschluss zugestellt worden ist, können innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die übrigen Betroffenen, denen gegenüber der Beschluss durch ortsübliche Bekanntmachung und Auslegung als zugestellt gilt, können innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist Klage erheben.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gem. § 29 Abs. 6 PBefG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses bzw. nach dem Ende der Auslegungsfrist gestellt und begründet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen des höheren Dienstes vertreten lassen.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76a, 30453 Hannover zu richten.

Im Auftrage

Dr. Wetzig